

Inhalt:

1. **Abrechnung der Tätigkeit - Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG**
2. **Rücknahme des Antrags auf Durchführung streitiges Verfahren**
3. **Abrechnung Unfallsachen bei Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherung und der Haftpflichtversicherung**
4. **Lachen ist gesund**
5. **Newsletter Archiv**
6. **Impressum/Haftung**

1. **Abrechnung der Tätigkeit - Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG**

Wird der RA für den Mandanten im Rahmen der Abwehr eines Vergütungsfestsetzungsantrags tätig, also nicht in eigener Sache, können hierfür keine Gebühren nach dem 3. Teil abgerechnet werden, obgleich sich das Vergütungsfestsetzungsverfahren als Teil des vorangegangenen Prozesses darstellt.

Verfahrens- und Termingebühr nach Nr. 3100, 3104 VV fallen erst dann an, wenn der Gebührenanspruch vom früheren Prozessbevollmächtigten klageweise geltend gemacht wird, nicht jedoch im Festsetzungsverfahren.

Wie aber diese Tätigkeit abzurechnen ist zeigt das nachstehende

Beispiel:

RA 1) macht im Wege der Festsetzung nach § 11 RVG gegen seinen Mandanten Vergütungsansprüche in Höhe 2.639,00 € geltend, die ihm aus der Vertretung des M in einem gerichtlichen Verfahren entstanden sind.

M ist der Auffassung, dass RA 1) keine Vergütung zusteht, da er den Prozess fehlerhaft geführt hat

Er beauftragt RA 2) mit der Abwehr der Ansprüche.

RA 2) erhebt diesen Einwand, so dass RA 1) vom Festsetzungsverfahren nach § 11 RVG Abstand nimmt und Klage erhebt.

Die Klage wird abgewiesen.

Welche Gebühren stehen RA 2) gegenüber dem M zu:

I. Verfahren § 11 RVG:

<i>0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3403 VV Wert 2.639 €</i>	<i>151,20 €</i>
<i>Auslagenpauschale Nr. 7002 VV</i>	<i>20,00 €</i>
<i>Zwischensumme netto</i>	<i>171,20 €</i>
<i>16% Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV</i>	<i>27,39 €</i>
<i>Gesamt Summe 1)</i>	<i>198,39 €</i>

Klageverfahren

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV Wert 2.639 €	245,70 €
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV Wert 2.639 €	226,80 €
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	492,50 €
16% Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV	<u>78,80 €</u>
Gesamt Summe 2)	571,30 €



Hinweis:

Die Abwehr der Ansprüche in dem gerichtlichen Festsetzungsverfahren nach § 11 RVG stellt eine Einzeltätigkeit nach Nr. 3403 VV dar, so dass eine Gebühr von 0,8 anfällt.

Auf die Gebühren des nachfolgenden Rechtsstreits findet keine Anrechnung statt. Eine entsprechende Anrechnungsvorschrift gibt es nicht.

Die Berücksichtigung dieser Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung gegen den unterlegenen RA 1) nach § 103 ff ZPO ist allerdings fraglich. Nach § 11 Abs. 2 S. 6 RVG findet in diesem Verfahren nämlich keine Kostenerstattung statt. Ob das auch im nachfolgenden Rechtsstreit weiterhin gilt wurde bislang nicht entschieden.

2. Rücknahme des Antrags auf Durchführung streitiges Verfahren

Nimmt der Kläger nach Abschluss des Mahnverfahrens und Abgabe an das Streitgericht, den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zurück, ergeht keine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 ZPO.

BGH, Beschl. v. 21.7.2005 – VII ZB 39/05

Sachverhalt:

Der Kl. Hatte einen Mahnbescheid gegen den Bekl. erwirkt. Nach Widerspruch und Zahlung der weiteren Gerichtskosten war die Sache an das Streitgericht abgegeben. Nach Aufforderung zur Begründung des Anspruchs nahm der Kl. den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zurück.

Der Bekl. beantragte daraufhin, dem Kl. Die Kosten des Rechtsstreits gem. § 269 Abs. 3 ZPO aufzuerlegen.

Gründe:

Der BGH bestätigt die Auffassung des Beschwerdegerichts, wonach § 269 Abs. 3 ZPO nicht analog auf das Mahnverfahren anzuwenden sei. Damit spricht sich der BGH gegen eine in der Kommentarliteratur und Rechtsprechung weit verbreitete Meinung aus.

Nach Ansicht des BGH sei die Klagerücknahme und die Rücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens nicht miteinander vergleichbar. Mit der Klagerücknahme werde die Klage endgültig beendet, dagegen könne der Kläger nach Rücknahme des Antrags auf streitiges Verfahren, den Anspruch jederzeit erneut weiter verfolgen. Für derartige Anträge gebe es unterschiedliche Motivationen. Es könne auch sein, dass der Kl. einstweilen im Vertrauen auf angekündigte Zahlungen des Gegners davon Abstand nehmen wolle.

Eine abschließende Kostenentscheidung könne auch deswegen nicht getroffen werden, weil das Mahnverfahren anhängig bleibe.

Zudem sei der Bekl. ausreichend dadurch geschützt, dass er selbst den Antrag auf Durchführung des Streitverfahrens stellen und damit eine Entscheidung über die im Verfahren entstandenen Kosten herbeiführen könne.



Hinweis:

Diese Möglichkeit wird allzu oft leider übersehen. Gerade aber in den Fällen, in denen der im Mahnverfahren geltend gemachte Anspruch sich im Nachhinein als unberechtigt erweist (ganz oder teilweise) bietet sich durch einfache Rücknahme des Antrags auf Durchführung des Streitverfahrens die kostengünstigere Abstandnahme vom Klageverfahren.

Da eine Kostenentscheidung i.S.v. § 269 Abs. 3 ZPO analog nicht ergehen kann, entsteht auch keine Kostenerstattungspflicht des Klägers.

Natürlich muss damit gerechnet werden, dass der Beklagte selbst den Antrag u.U. stellt. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Anträge von Antragsgegnerseite eher die Ausnahme, als die Regel sind.

Achtung: In diesen Fällen die Klage zurückzunehmen würde einen klassischen Haftungsfall darstellen!!! 😊

3. Abrechnung Unfallsachen bei Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherung und der Haftpflichtversicherung

Teil 2: Abrechnung bei eigenen Mitverschulden des Mandanten

In der letzten Ausgabe des Newsletter 02/2006 wurde die Abrechnung Vollkasko / Haftpflicht bei vollständiger Haftung des Unfallgegners ausführlich dargestellt.

Ein aber in der Praxis häufig vorkommender Fall ist die Inanspruchnahme der Kasko weil der Mandant einen nicht unerheblichen Mitverschuldensanteil am Unfall trägt.

Wie in diesen Fällen richtig und vollständig abzurechnen ist, zeigt das nachstehende Berechnungsbeispiel.

Beispiel: Mitverschulden des Geschädigten

Der RA erhält den Auftrag, einen Unfallschaden zunächst beim Haftpflichtversicherer geltend zu machen. Im Verlauf der Bearbeitung stellt sich heraus, dass den Mandanten ein erhebliches Mitverschulden trifft. Daher wendet sich der RA auftragsgemäß an dessen eigene Vollkaskoversicherung zur Regulierung des materiellen Schadens.

Der materielle Schaden am Fahrzeug in Höhe von 15.000,00 € wird vom Kaskoversicherer ersetzt. Sonstiger Restschaden (Prämienrabattverlust, Selbstbeteiligung, Mietwagenkosten, Schmerzensgeld) beläuft sich auf 6.000,00 €. Dieser wird vom Haftpflichtversicherer mit einer Haftungsquote von 50 % in Höhe von 3.000,00 € reguliert.

Es wird von einer durchschnittlichen Tätigkeit ausgegangen.

Die Abrechnung gegenüber dem Mandanten bleibt gleich wie im 1. Beispielfall bei voller Haftung (Newsletter 02/2006)

Der Mandant schuldet danach dem RA insgesamt:

Tätigkeit ggü. Haftpflichtversicherung		997,37 €
Tätigkeit ggü. Vollkaskoversicherung	+	<u>876,73 €</u>
		1.874,10 €

Erstattung durch den Haftpflichtversicherer

Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Haftpflichtversicherer richtet sich in diesen Fällen nach dem **Erledigungswert, der ohne Inanspruchnahme des Kaskoversicherers vom Haftpflichtversicherer reguliert worden wäre.**

Daher ist zunächst der Wert zu ermitteln, den der Haftpflichtversicherer ohne Inanspruchnahme der Kaskoversicherung reguliert hätte:

<i>Leistung des Kaskoversicherers</i>	15.000,00 €	
<i>Abzgl. Mitverschuldensanteil 50%</i>	- <u>7.500,00 €</u>	
<i>Diesen Betrag hätte der Haftpflichtversicherer ohne Inanspruchnahme des Kaskoversicherers reguliert</i>		7.500,00 €
<i>Zuzüglich sonstige Schäden</i>	6.000,00 €	
<i>Abzüglich Mitverschuldensanteil 50%</i>	<u>3.000,00 €</u>	
<i>Zwischensumme</i>		<u>3.000,00 €</u>
<i>Gesamt</i>		10.500,00 €

Gegenstandswert: 10.500,00 €

<i>1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV</i>	683,80 €
<i>Auslagenpauschale Nr.7002 VV</i>	<u>20,00 €</u>
	703,80 €
<i>16 % Mehrwertsteuer Nr.7008 VV</i>	<u>112,61 €</u>
	816,41 €

Von dem Gebührenanspruch des RA in Höhe von	1.874,10 €
erstattet der Haftpflichtversicherer lediglich	<u>816,41 €</u>
so dass ein Differenzbetrag von	1.057,69 €

verbleibt.
Diesen Betrag hat der Mandant noch zu zahlen.

Hinweis:

Nur diesen Anteil der anwaltlichen Gebühren muss der Haftpflichtversicherer erstatten.

Für die Ermittlung des Erledigungswertes aus dem die Gebühren vom Haftpflichtversicherer zu erstatten sind, ist in diesem Beispiel eine Streitwertaddition vorzunehmen. Mehrkosten durch die Erteilung von zwei Aufträgen sind hier **nicht** vom Haftpflichtversicherer zu tragen, weil die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung durch das eigene Mitverschulden des Mandanten veranlasst war und damit nicht als unfallursächliche Schadensfolge anzusehen ist.

4. Lachen ist gesund

Im Himmel

Der Himmel ist total überfüllt. Petrus und der Chef einigen sich darauf, künftig nur noch Fälle aufzunehmen, die eines besonders spektakulären Todes gestorben sind.

Es klopft an der Himmelstür.
Petrus: "Nur noch außergewöhnliche Fälle !!!"

Der Verstorbene: "Also ich dachte schon immer, dass mich meine Frau betrügt und komme überraschend 3 Stunden früher von der Arbeit - renne wie wild die sieben Stockwerke zu meiner Wohnung rauf reiße die Tür auf, suche wie ein Wahnsinniger die ganze Wohnung ab und - auf dem Balkon, finde ich einen Kerl, der am Geländer hängt. Also, ich den Hammer geholt, dem Kerl auf die Finger gehauen, der fällt runter und landet direkt auf einem Strauch und steht wieder auf, ich in die Küche, greife mir den kompletten Kühlschrank und schmeiß das ganze Ding vom Balkon... Treffer !!! Nachdem der Kerl nun platt ist, bekomme ich von dem ganzen Stress einen Herzinfarkt..."

"O.K." sagt Petrus "ist genehmigt, komm' rein."

Kurz darauf klopft es wieder.

"Nur noch außergewöhnliche Fälle !!!" sagt Petrus.

"Kein Problem" sagt der Verstorbene. "ich mache, wie jeden Morgen, meinen Frühsport auf dem Balkon, stolpere über den beschissenen Hocker, falle über das Geländer und kann mich wirklich in letzter Sekunde am Geländer ein Stockwerk tiefer festhalten. Meine Güte, dachte ich... Toll, was für ein Glück gehabt, ich lebe noch. Da kommt plötzlich ein völlig durchgeknallter Idiot und haut mir mit dem Hammer auf die Finger, ich stürze ab, lande aber auf einem Strauch und denke, das gibt's doch gar nicht, zum zweiten Mal überlebt!! Ich schau nach oben und da trifft mich dieser blöde Kühlschrank..."

"O.K." sagt Petrus "ist genehmigt, komm' rein."

Kurz darauf klopft es wieder.

"Nur noch außergewöhnliche Fälle !!!" sagt Petrus.

"Kein Thema, ich sitze nach einer absolut tollen Nacht mit der heißesten Frau dieser Stadt völlig nackt im Kühlschrank....."



5. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Voraussage des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

6. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.